

76. Hat der Ausdruck „paisible“ in Art. 23 Code de procédure civile und in Art. 2229 Code civil nur die Bedeutung, daß der Besitz kein gewaltsamer sein dürfe (Art. 2233 Code civil), oder stellt er auch als Erfordernis des Verjährungsbesitzes auf, daß derselbe nicht troublirt sei?

II. Civilsenat. Urth. v. 16. Dezember 1887 i. S. Gemeinde S. (Bekl.) w. Reichsgrafen v. Sp. (Kl.) Rep. II. 213/87.

- I. Landgericht Düsseldorf.  
 II. Oberlandesgericht Köln.

Das dem Kläger gehörende, bei G. liegende Rittergut R. wird von dem sogenannten grünen Wege durchschnitten. An diesem Wege hat die Gemeinde G. am 28. März 1885 eine Besitzhandlung dadurch ausgeübt, daß ihr Bürgermeister auf Grund vorhergegangenen Gemeinderatsbeschlusses auf den Weg innerhalb der Grenzen des genannten Rittergutes Kohlenasche auffahren und ausbreiten ließ. Kläger behauptet, den grünen Weg, welcher zum Rittergute R. gehöre, von jeher, insbesondere auch innerhalb des letzten Jahres, ruhig und ungestört besessen zu haben, und hat, weil er in diesem Annalbesitze durch die bezeichnete Handlung der Gemeinde G. gestört worden sei, im Juni 1885 gegen dieselbe beim Landgerichte zu Düsseldorf Klage erhoben mit dem Antrage,

ihn im ruhigen Besitze des grünen Weges, soweit er das Rittergut R. durchschneidet, zu schützen und der Beklagten jede Störung desselben zu untersagen.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, indem sie bestritt, daß der Kläger im ruhigen Annalbesitze sei, und in dieser Hinsicht insbesondere behauptete, daß sie auch am 11., 16., 17. und 20. Juni 1884, also innerhalb des kritischen Zeitraumes, Besitzhandlungen an dem Wege vorgenommen habe, indem sie an den genannten Tagen den Weg habe vermessen und absteinen lassen; die gesetzten Steine hätten sich auch bis Juli 1884 auf dem Wege befunden, seien aber zu dieser Zeit vom Kläger gewaltsam entfernt worden. Der Kläger gab die von der Beklagten bezüglich der Vermessung und Absteinung des Weges behaupteten Thatsachen im wesentlichen als richtig zu.

Das Landgericht hat nach stattgefundener Beweisaufnahme die Klage abgewiesen, weil die Beklagte durch die im Juni 1884 erfolgte Absteinung des Weges eine Besitzhandlung vorgenommen habe, welche durch die etwa 14 Tage später erfolgte Auswerfung der Steine seitens des Klägers nicht aus der Welt geschafft sei; es fehle daher an dem Annalbesitze des Klägers.

Auf die gegen dieses Urteil vom Kläger eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zu Köln dem Klagantrage entsprechend erkannt.

Die Gründe führen aus:

Kläger müsse zunächst seinen Annalbesitz nachweisen, d. h. daß er sich ein Jahr lang vor der Störung, also vom 28. März 1884 bis dahin 1885, im Besitze des sogenannten grünen Weges, soweit derselbe das Gut N. durchschneide, befunden habe, und zwar müsse dieser Annalbesitz die im Art. 2229 des bürgerl. Gesetzbuches angegebenen Eigenschaften haben, da Art. 23 Code de procédure civile aus jenem Artikel zu ergänzen sei. Es sei nun als erwiesen anzunehmen, daß Kläger sich schon seit längerer Zeit und speziell auch im Jahre vor der Störung im Eigentumsbesitze des Weges befunden habe. Weiter heißt es sodann in den Gründen:

„Es fragt sich daher nur, da die anderen Erfordernisse des Besitzes vorhanden sind, ob der klägerische Annalbesitz ein ununterbrochener und ruhiger war. Am 11., 16., 17. und 20. Juni 1884, innerhalb des kritischen Zeitraumes, hat die Beklagte den Weg vermessen und absteinen lassen, also eine ihren animus domini bekundende unzweideutige Besitzhandlung vorgenommen. Dadurch ist aber der Besitz des Klägers nicht unterbrochen worden, da dieser thatsächlich kurz nachher, am 10. Juli 1884, den alten Zustand wiederhergestellt, die von der Gemeinde gesehten Steine ausgeworfen und dadurch die Störung in seinem Besitze thatsächlich und rechtlich beseitigt hat, ohne daß die Beklagte dagegen die Hilfe des Richters angerufen, vielmehr bei dieser Thatsache sich beruhigt hat (Art. 2243 des bürgerl. Gesetzbuches).“

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision rügt, daß der Berufungsrichter mit Unrecht davon ausgegangen sei, daß der Kläger sich im Annalbesitze des Weges befunden habe; durch die am 11., 16., 17. und 20. Juni 1884 im Auftrage der Beklagten erfolgte Vermessung und Absteinerung des Weges sei der Besitz des Klägers gestört und beunruhigt worden; er sei daher infolge dieser Störung kein ruhiger mehr im Sinne des Art. 2229 des bürgerl. Gesetzbuches gewesen, und das Berufungsurteil, welches trotzdem den Kläger im Besitze geschützt habe, beruhe auf Verletzung des angeführten Gesetzes.“

Der Berufungsrichter geht mit Recht davon aus, daß der Art. 23 Code de procédure civile, weil er materielles Recht enthält, durch die neuen Prozeßgesetze nicht aufgehoben, und daß er aus dem Art. 2229 des bürgerl. Gesetzbuches zu erläutern ist. Dieser stellt nun unter den Erfordernissen des Verjährungsbesitzes auf, daß er ein nicht unterbrochener (non interrompue) und ein ruhiger (paisible) sein müsse. Wichtig ist, daß im Sinne des Gesetzes (Art. 2243) der Besitz nur dann als ein unterbrochener angesehen werden kann, wenn dem Besitzer der Besitz der Sache mehr als ein Jahr lang entzogen worden ist, was hier unzweifelhaft nicht zutrifft. Allein es fragt sich, ob neben dem Erfordernisse, daß der Besitz „non interrompue“ sei, derselbe auch, um den Schutz des Gesetzes zu genießen, „paisible“ in dem Sinne sein müsse, daß der Besitzer, wenn er auch nicht des Besitzes beraubt wird, doch auch nicht in ernstlicher Weise in seinem Besitze von dem Gegner beunruhigt (troublé) sein dürfe. Die Entscheidung dieser Frage hängt von der rechtlichen Bedeutung des Ausdruckes „possession paisible“ ab.

In bezug auf diese Bedeutung gehen die Ansichten der Autoren auseinander. Während die Einen aufstellen, daß unter „paisible“ nichts Anderes zu verstehen sei, als „non violente“, daß also der Art. 2229 mit diesem Erfordernisse weiter nichts habe vorschreiben wollen, als was auch der Art. 2233 besage, daß der Besitz nicht durch gewaltfame Handlungen erlangt sein dürfe,

vgl. Belime, N. 31; Aubry und Rau, §. 180 N. 3; Duranton, Bb. 21 N. 208; Demante, Bb. 8 N. 336 bis IV. V. IV.,

behaupten die Anderen, daß das fragliche Wort zwar einesteils die Bedeutung habe, daß der Besitz kein gewaltfamer sein dürfe, daß es aber anderenteils ein ferneres Erfordernis des Besitzes aufstelle, dahin gehend, daß er ein ruhiger, d. h. ein nicht durch öftere Angriffe und wiederholte Störungen eines Anderen troublirter sein dürfe; einem derartigen beunruhigten Besitze versage das Gesetz die Vermutung des Eigentumes und deshalb den Schutz des Besitzes.

Vgl. Troplong, Prescription Bb. 1 N. 350; Marcadé zu Artt. 2229—2334 N. 4 (Bb. 12 S. 117); Laurent, Bb. 32 N. 280; Tremieuy, Actions possessoires N. 272 fg.

Die erstere Ansicht muß für die richtige gehalten werden. Die im Art. 2229 aufgeführten Erfordernisse des Verjährungsbesitzes erhalten

ihre nähere Erläuterung und Bestimmung in den nun folgenden ferneren Artikeln, und diese Stellung der einzelnen Artikel im Gesetzbuche gestattet schon die Annahme, daß der Art. 2233 gerade eine nähere Definition des Ausdruckes „paisible“ habe geben wollen. Abgesehen hiervon aber kann man nicht annehmen, daß das Gesetz, indem es die Erfordernisse des Verjährungsbesitzes aufstellte, einem Besitzer, welcher selbst einen fehlerfreien Besitz erlangt hatte, die Vorteile dieses Besitzes dadurch habe entziehen wollen, daß ein unberechtigter Dritter, wenngleich erfolglos, durch wiederholte Angriffe seinen Besitz zu beunruhigen versuchen sollte.

Vgl. Demante, a. a. D.

Hiernach kann die Auffassung des Berufungsrichters, daß der Kläger durch das nach einigen Wochen erfolgte Auswerfen der gesezten Steine die dadurch erfolgte Störung in seinem Besitze beseitigt habe, nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden, und damit ergibt sich die Revision als unbegründet.“